

Mantelvertrag Version 1.02

zur

Einführung des Basisdienstes E-Akte/DMS in der Bundesverwaltung

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das
Beschaffungsamt des BMI
Brühler Straße 3
53119 Bonn

im Auftrag des

ITZBund, An der Kuppe 2,
53225 Bonn

-- Auftraggeber

und der

Fabasoft Deutschland GmbH
THE SQUAIRE 14
Am Flughafen

60549 Frankfurt am Main

-- Auftragnehmer

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	5
1. Präambel, Auslegungsgrundsätze	5
2. Vertragsbestandteile	5
3. Geltung des Projektvertrags über die Installation und Inbetriebnahme des Basisdienstes E-Akte/DMS beim ITZBund	5
4. Geltung des Rahmenvertrags über Leistungen im Zusammenhang mit der Anbindung der Pilotbehörden	5
5. Geltung des Rahmenvertrags über Einführungs- und Installationsdienstleistungen für weitere Bundesbehörden	5
6. Keine Vergütung von Pausenzeiten	5
7. Definition Bundesbehörde und Nutzungsberechtigung von Lizenzen an Standardsoftware	5
8. Gesamthaftungsbegrenzung	6
9. Vertragsübernahme durch eine Nachfolgeorganisation des ITZBund mit eigener Rechtspersönlichkeit	6
10. Exklusivität der Vertragsdurchführung	6
11. Abrufe aus Rahmenverträgen	7
12. Laufzeit	7
13. Ordentliche und außerordentliche Kündigung	7
14. Erfüllungsorte, Reisekosten	7
15. Gerichtsstand, anwendbares Recht	7
16. Salvatorische Klausel	8
17. Anlagen (einschließlich Anlagen zu Teilverträgen)	8
18. Unterschriften	8
B. Projektvertrag über die Installation und Inbetriebnahme des Basisdienstes E-Akte/DMS beim ITZBund	9
I. Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	9
1. Vertragsgegenstand	9
2. Anwendung der EVB-IT-System	9
3. Vertragsbestandteile	10
II. Übersicht über die vereinbarten Leistungen	10
1. Leistungen bis zur Abnahme	10
2. Leistungen nach der Abnahme	10
3. Vorgehensmodell	10
4. Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*	11
III. Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems	12
1. Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)	12
a) Leistungsumfang und Vergütung	12
b) Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene	14
c) Abweichende Lizenzbedingungen	14
d) Bereitstellung der Standardsoftware*	15
IV. Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*	15
1. Leistungsumfang	15
2. Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	15
3. Vergütung	15
V. Schulung	15
1. Art und Umfang der Schulungen	15
2. Schulungsunterlagen	16
3. Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen	17
4. Dokumentation	17
VI. Sonstige Leistungen zur Systemerstellung	17
1. Leistungsumfang	17
2. Vergütung	17
VII. Systemservice	18
1. Störungsbeseitigung	18
Störungsmeldung	18
a) Form der Störungsmeldung	18
b) Adresse für Störungsmeldungen	18

2.	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*,Mängelklassen	18
3.	Servicezeiten	19
4.	Hotline	19
5.	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)	20
6.	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)	20
7.	Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen	21
8.	Kündigung von Systemserviceleistungen	21
VIII.	Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	21
1.	Vergütung	21
2.	Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	22
3.	Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen	22
4.	Abnahme der Systemserviceleistungen	22
5.	Dokumentation der Systemserviceleistungen	22
IX.	Weitere Leistungen nach der Abnahme	23
1.	Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme	23
X.	Sonstige Leistungen nach der Abnahme	23
1.	Leistungsumfang	23
2.	Vergütung	23
XI.	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	23
1.	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	23
2.	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	24
a)	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	24
b)	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	24
c)	Während sonstiger Zeiten	24
3.	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	24
4.	Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten	25
a)	Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten	25
5.	Reisezeiten	25
6.	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	25
7.	Preisanpassung	25
XII.	Termin- und Leistungsplan	25
XIII.	Zahlungsplan	26
XIV.	Projektmanagement	27
1.	Projektmanager/Projektleiter	27
2.	Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers	27
3.	Projektsteuerung/Projektkoordinierung	28
4.	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	28
XV.	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	28
1.	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	28
a)	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	28
b)	Kopier- oder Nutzungssperre*	29
c)	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	29
d)	Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)	29
e)	Entsorgung der Verpackung	29
XVI.	Mitwirkung des Auftraggebers	29
XVII.	Abnahme	30
1.	Gegenstand der Abnahme	30
2.	Testdaten	30
3.	Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung	30
4.	Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme	30
5.	Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung	31
XVIII.	Mängelhaftung (Gewährleistung)	31
1.	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems	31
2.	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen	31
3.	Mängelmeldungen	31
a)	Form der Mängelmeldung	31
b)	Adresse für Mängelmeldungen	31
4.	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline	32
a)	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen	32

b) Servicezeiten	32
c) Hotline	32
5. Teleservice*	33
6. Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	33
XIX. Haftungsregelungen	33
1. Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	33
2. Haftung bei Verzug	33
3. Haftung für den Systemservice	33
4. Haftung für entgangenen Gewinn	33
5. Vertragsstrafen bei Verzug	34
a) Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems	34
b) Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*	34
XX. Weitere Vereinbarungen	34
1. Garantien	34
a) Auftragnehmergarantien	34
b) Herstellergarantien	34
2. Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	35
a) Übergabe des Quellcodes*	35
b) Hinterlegung des Quellcodes	35
3. Haftpflichtversicherung	36
4. Sicherheiten	36
a) Vorauszahlungsbürgschaft	36
b) Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit	36
c) Höhe der Sicherheit:	36
5. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	37
6. Vereinbarungen zur Korruptionsprävention	37
XXI. Sonstige Vereinbarungen	37
C. Rahmenvertrag über Pilotierung und Anpassung des Basisdienstes E-Akte/DMS in den ausgewählten Pilotierungsbehörden (Phase 2)	38
1. Präambel	38
2. Vertragsgegenständliche Leistungen	38
3. Optionale/zusätzliche Leistungen während/nach Pilotierung	38
4. Ergänzende Anwendbarkeit des Projektvertrags ITZBund sowie der EVB-IT System-AGB	38
5. Abrufberechtigte Behörden	38
6. Vereinbarung von Einzelabrufen	39
7. Abnahme von Werkleistungen	39
8. Preise	40
9. Preisanpassungen für die Pilotierungsphase	40
10. Zahlungsmodalitäten	40
11. Mitwirkungsleistungen und Beistellungen des Auftraggebers	40
12. Abschluss der Pilotierungsphase	40
13. Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 15.1 EVB-IT System AGB.	40
14. Laufzeit	41
D. Rahmenvertrag über Installations- und Inbetriebnahme Leistungen bei weiteren Bundesbehörden (Phase 3)	42
1. Präambel	42
2. Vertragsgegenständliche Leistungen	42
3. Ergänzende Anwendbarkeit des Projektvertrags ITZBund sowie der EVB-IT System AGB	42
4. Abrufberechtigte Behörden	42
5. Vereinbarung von Einzelabrufen	43
6. Abnahme von Werkleistungen	43
7. Preise	44
8. Preisanpassungen	44
9. Zahlungsmodalitäten	44
10. Mitwirkungsleistungen und Beistellungen des Auftraggebers	44
11. Leistungen nach Einführung des Basisdienstes E-Akte	44
12. Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 15.1 EVB-IT System	44
13. Laufzeit des Teilvertrags	45

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Präambel, Auslegungsgrundsätze

Zweck des vorliegenden Vertrages ist die Zusammenführung aller Teilleistungen des Gesamtprojekts „Beschaffung des Basisdienstes E-Akte/DMS für die Bundesverwaltung“ in einer Gesamturkunde, damit die Vertragsparteien einen möglichst einfachen Zugriff auf die vertraglichen Informationen erhalten. Die allgemeinen Regelungen des Mantelvertrags enthalten im Wesentlichen vor die Klammer gezogene Regelungen, die auch für die Teilverträge gelten, sowie insbesondere auch die Verweise hinsichtlich der Geltung der jeweiligen Teilverträge. Bei dem Projektvertrag im Abschnitt B handelt es sich um einen EVB-IT-Systemvertrag, dessen Formular zur besseren Lesbarkeit in das vorliegende Vertragskonvolut integriert wurde.

2. Vertragsbestandteile

Folgende Dokumente sind Bestandteil dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt die nachfolgend festgelegte Reihenfolge:

1. Dieser Mantelvertrag,
2. jeweiliger Teilvertrag einschließlich der dazugehörigen EVB-IT,
3. Vergabeunterlagen des Auftraggebers vom 24.11.2016, überarbeitete LB in der Version ...V206 vom 02.06.2017 und Preisblatt ...V300 aus LastCall vom 06.09.2017.
4. Angebote des AN vom 24.03.2017, 03.07.2017 und (Last Call) vom 13.09.2017
5. VOL/B in der bei „Last Call“ gültigen Fassung.

3. Geltung des Projektvertrags über die Installation und Inbetriebnahme des Basisdienstes E-Akte/DMS beim ITZBund

Für die Bereitstellung der Grundinstallation im ITZ Bund gilt der unter dem Gliederungspunkt B angeführte Projektvertrag auf Basis eines EVB-IT-Systemvertrags einschließlich der für diesen Vertragstyp vorgesehenen AGB. Der Projektvertrag bildet auch die vertragliche Grundlage für den Erwerb sämtlicher Softwarelizenzen einschließlich etwaiger Bundeslizenzen und deren jeweiliger Pflege im Rahmen des Systemservice. Einzelheiten sind dem genannten Projektvertrag zu entnehmen.

4. Geltung des Rahmenvertrags über Leistungen im Zusammenhang mit der Anbindung der Pilotbehörden

Für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Einführung des Basissystems E-Akte in den Pilotbehörden auszuführen sind, sind die Regelungen im Teilvertrag Abschnitt „C“ anzuwenden.

5. Geltung des Rahmenvertrags über Einführungs- und Installationsdienstleistungen für weitere Bundesbehörden

Für Leistungen, welche im Rahmen der Anbindung weiterer Bundesbehörden zu erbringen sind, gelten die Regelungen des Teilvertrags im Abschnitt „D“.

6. Keine Vergütung von Pausenzeiten

Pausenzeiten sind keine Arbeitszeiten und werden demgemäß seitens des Auftraggebers nicht vergütet. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten und in den Rechnungen auszuweisen (30 Min. Pause nach 6 Stunden und weitere 15 Minuten Pause nach 9 Stunden Arbeitszeit).

7. Definition Bundesbehörde und Nutzungsberechtigung von Lizenzen an Standardsoftware

Bundesbehörden im Sinne dieses Mantelvertrages und seiner Teilverträge sind

- die juristische Person „Bundesrepublik Deutschland“ für alle Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung,
- Bundesgerichte und sonstige Einrichtungen der Judikative des Bundes,
- Gesetzgebungs- und andere Verfassungsorgane des Bundes,
- Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung,
- Einrichtungen der Länder und Kommunen sowie juristische Personen des Privatrechts, soweit sie über eine gemeinsame Aufgabenerfüllung oder ein Beleihungsverhältnis derart eng mit einer originären Bundeseinrichtung verbunden sind, dass die Bundeseinrichtung die ihr obliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe nicht erfüllen kann, ohne dass die genannten Einrichtungen ausnahmsweise in den Nutzerkreis einbezogen sind.

Erfasst sind auch die jeweiligen Rechtsnachfolger von Bundesbehörden im Fall ihrer Zusammenlegung, Teilung oder sonstigen Umstrukturierung.

Soweit für die jeweilige Standardsoftware noch keine Bundeslizenz erreicht bzw. erworben wurde, beziehungsweise es für die Lizenzbetrachtung auf einzelne Behörden ankommt, gilt jede Bundes-Einrichtung, die im Bundeshaushaltsplan aufgeführt ist, als Bundesbehörde, ohne dass es darauf ankommt, ob sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht.

8. Gesamthaftungsbegrenzung

Die Haftung aus diesem Vertrag ist auf 30 Mio. EUR begrenzt, unabhängig davon, in welchem Teilvertrag der Haftungsfall entsteht und in welcher Häufigkeit die Haftungsfälle eintreten. Haftungsbegrenzungsregelungen in Teilverträgen bleiben unberührt. Diese Begrenzung gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen, in denen das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

9. Vertragsübernahme durch eine Nachfolgeorganisation des ITZBund mit eigener Rechtspersönlichkeit

Soweit der Auftraggeber eine juristische Person ausgründet und dieser die Zuständigkeit für das Projekt „Beschaffung des Basisdienstes E-Akte/DMS für die Bundesverwaltung“ überträgt, geht das gesamte Vertragsverhältnis des Auftraggebers einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten auf diese juristische Person als neue Vertragspartnerin des Auftragnehmers über. Mit seiner Angebotsabgabe willigt der Auftragnehmer unwiderruflich in die Vertragsübernahme ein.

Eine Vertragsübernahme nach dieser Regelung findet nicht statt, wenn die juristische Person im Verhältnis zu Behörden und Dienststellen des Auftraggebers über keine Freistellung von den Regeln des Vergaberechts verfügt, so dass sie den genannten Einrichtungen der Bundesverwaltung ihre Leistungen nicht ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens anbieten könnte.

10. Exklusivität der Vertragsdurchführung

Der Auftragnehmer besitzt außerhalb der zugesicherten Abnahme-/Abrufmengen weder einen Anspruch auf Beauftragung bestimmter Leistungen, noch einen Anspruch darauf, dass Leistungen, soweit ein Bedarf für sie entsteht, ausschließlich bei ihm beauftragt werden.

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, Leistungen in Teilen oder ganz durch eigenes Personal zu erbringen, oder, nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer, gemischte Teams zu bilden, die teilweise aus Mitarbeitern des Auftraggebers und teilweise aus Mitarbeitern des Auftragnehmers bestehen.

Hinsichtlich der Leistungserbringung in der Rollout-Phase ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen berechtigt, von dem Auftragnehmer den Einsatz von zusätzlichen Subunternehmern zu verlangen oder unter Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften zusätzliche Auftragnehmer zu beauftragen, um die Einführung des Basisdienstes E-Akte/DMS bei den Bundesbehörden zu beschleunigen.

11. Abrufe aus Rahmenverträgen

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, einen Einzelabruf anzunehmen und unverzüglich mit der Erfüllung zu beginnen. Die Verpflichtung zur Annahme besteht nicht, soweit dem Auftragnehmer die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.

12. Laufzeit

Soweit in den Vertragsteilen nichts Abweichendes geregelt ist, besitzt dieser Vertrag eine Laufzeit von sechs Jahren ab der Zuschlagserteilung. Der Auftraggeber besitzt das Recht, durch einseitige Erklärung zu im Übrigen gleich bleibenden Konditionen den Vertrag viermal um jeweils ein Jahr zu verlängern, so dass sich eine Gesamtlaufzeit von insgesamt zehn Jahren ergibt. Einzelvertragsabrufe, die vor Auslaufen eines Teil- (Rahmen-) bzw. des Mantelvertrags abgeschlossen wurden, sind auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit des Rahmen- bzw. Mantelvertrags zu erfüllen. Sie enden, soweit kein Rücktritt oder keine Kündigung erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelabruf vereinbarten Leistungen. Änderungen sind in den Grenzen des vergaberechtlich Erlaubten zulässig.

13. Ordentliche und außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber kann diesen Vertrag ab dem Tag der Abnahme des Gesamtsystems aus dem Projektvertrag bzw. der endgültigen Abnahmeverweigerung ordentlich und ohne Angabe von Gründen kündigen. Das gleiche Recht steht ihm darüber hinaus jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu.

Das Recht beider Parteien, den gesamten Vertrag oder Vertragsteile aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung des Gesamtvertrags liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Gesamtvertrags der betroffenen Partei infolge einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der anderen Partei nicht mehr zugemutet werden kann oder für die betroffene Partei nicht mehr von Interesse ist.

Das Recht der Parteien, in den vertraglich und gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Vertrag zurückzutreten, wird von den vorstehenden Regelungen nicht tangiert.

Macht der Auftraggeber von seinem Recht auf Kündigung nach Absatz 1 Gebrauch, so kann der Auftragnehmer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im Voraus entrichtet, so hat der Auftragnehmer sie nach Maßgabe des § 346 BGB zurückzuerstatten. Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlasst, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

14. Erfüllungsorte, Reisekosten

Erfüllungsorte für diesen Vertrag sowie den Projektvertrag des Abschnitts B sind Köln/Bonn, Frankfurt-Rhein-Main und Berlin-Brandenburg. Die Erfüllungsorte des Rahmenvertrages des Abschnitts D über Einführungs- und Installationsdienstleistungen bei weiteren Bundesbehörden werden im jeweiligen Einzelabruf für die jeweilige Einrichtung einheitlich festgelegt.

[Hinweis für die Bieter: Der AG wird die Reisekosten und –zeiten generell nicht gesondert vergüten, so dass die entsprechenden Aufwände in die Tagessätze einzurechnen sind. Hinsichtlich der noch nicht benannten Pilotbehörden ist zu erwarten, dass diese überwiegend ebenfalls in den Großräumen Köln/Bonn, Berlin, Frankfurt-Rhein-Main ihren Sitz haben]

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand für diesen Vertrag einschließlich sämtlicher Teilverträge und Einzelvertragsabrufe ist Bonn. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16. Salvatorische Klausel


Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame Bestimmung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

17. Anlagen (einschließlich Anlagen zu Teilverträgen)

- a) Vergabeunterlage, insbesondere Leistungsbeschreibung des Auftraggebers
- b) Angebot des Auftragnehmers einschließlich Preisblatt
- c) Musterformulare für Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen
- d) Entsprechungstabelle Projektvertrag Abschnitt B, EVB-IT Verweise

18. Unterschriften [*Hinweis: Vertrag kommt bereits mit Zuschlag auf Angebot zustande, die u.g. Unterschriften haben beurkundungstechnische/ deklaratorische Wirkung*]

	Bonn, den 12.12.2017
Auftragnehmer	Auftraggeber

B. Projektvertrag über die Installation und Inbetriebnahme des Basisdienstes E-Akte/DMS beim ITZBund

[Hinweis: Der vorliegende Vertragsentwurf beruht auf dem EVB-IT-Systemvertrags-Musterformular, verwendet jedoch infolge Löschens nicht benötigter Abschnitte eine andere Nummerierung. Vertragsteile, die voraussichtlich nicht benötigt werden, sind grau hinterlegt. Hierdurch ist eine Anpassung der Verweise in den EVB-IT-System-AGB erforderlich. Der Auftraggeber wird mit Aufforderung zur „last call“-Angebotsabgabe eine Entsprechungstabelle erstellen und den Vertragsunterlagen beifügen.]

I. Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Teilvertrages ist die Erstellung des nachfolgend beschriebenen Gesamtsystems, einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*¹ durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages, die Lizenzierung von Standardsoftware auf Abruf und der Systemservice und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems.

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag vereinbarte Funktionalität des Gesamtsystems herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die Erstellung des Gesamtsystems und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen sowie aus dem Mantelvertrag und dessen Anlagen.

Der Pauschalpreis ergibt sich aus den Positionen 6, 7, 8 und 23 des Preisblattes.

2. Anwendung der EVB-IT-System

Auf diesen Vertrag finden die AGB des EVB-IT-Systemvertrags (nachfolgend **EVB-IT System AGB** genannt) Anwendung, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wird. Die Bestimmungen dieses Vertragsteils ersetzen die Regelungen des EVB-IT-Systemvertragsformulars. Die in den AGB enthaltenen Verweise auf Nummern des EVB-IT-Vertragsformulars beziehen sich dementsprechend auf diesen Vertragsteil; **die jeweils in Bezug genommene Regelung ist durch die in Anlage d des Mantelvertrages befindliche Entsprechungstabelle zu ermitteln.**

¹ Es gelten insoweit die Begriffsdefinition des EVB-IT-System Vertragsformulars sowie der zugehörigen AGB

3. Vertragsbestandteile

Es gilt die Regelung in Ziffer 2 des Abschnitts „Allgemeine Regelungen“ des Mantelvertrags mit der Maßgabe, dass auf den vorliegenden Teilvertrag die EVB-IT System-AGB Anwendung finden.

Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe des Kapitels III 1 a) und c).

Die EVB-IT System-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT System-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT System-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

II. Übersicht über die vereinbarten Leistungen

1. Leistungen bis zur Abnahme

- Verkauf von Hardware
- Vermietung von Hardware
- Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)
- Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer
- Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen gemäß Kapitel 2.2 der Leistungsbeschreibung
- Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* (z.B. durch Aufstellung, Installation*, Customizing* und Integration* der Systemkomponenten*)
- Schulung
- Projektmanagement gemäß Kapitel 3.3 der Leistungsbeschreibung
- Sonstige Leistungen (ggfs. in Verhandlungsphase zu konkretisieren)

2. Leistungen nach der Abnahme

- Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)
- Systemservice (z.B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft*)
- Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems
- Sonstige Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung i.V.m. Preisblatt

3. Vorgehensmodell

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf der Grundlage des folgenden Vorgehensmodells:

- V-Modell XT*
- V-Modell XT* (Version/Stand)
 - Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. .
 - Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. .
- Organisationsspezifisches V-Modell XT* gemäß Anlage Nr.
 - Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. .
 - Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. .
- Sonstiges Vorgehensmodell gemäß Kapitel 3.1 der Leistungsbeschreibung

4. Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*

- Die Systemumgebung* des Gesamtsystems beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr. .
- Die vom Auftraggeber beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beizustellenden Systemkomponenten*	Art der beizustellenden Systemkomponenten* (HW, SW, IS, S) ¹
1	Hardware gemäß Kapitel 3.4 i.V.m. 4.1 der Leistungsbeschreibung	HW
2	IT- und Netzinfrastruktur gemäß Kapitel 3.4 i.V.m. 4.1 der Leistungsbeschreibung	S

¹ HW = Hardware, SW = Standardsoftware*, IS = Individualsoftware*, S = Sonstige

- Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus Anlage Nr. .

III. Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems

1. Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

a) Leistungsumfang und Vergütung

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen, soweit der Auftraggeber diese jeweils abrufen. Abrufe können vor und nach der Gesamtabnahme während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages einschließlich des Systemservices erfolgen. Anstelle eines Abrufs vor der jeweiligen Nutzung kann der Auftraggeber die Standardsoftware* vorläufig auch ohne einen solchen Abruf einsetzen. In diesem Fall wird er den Abruf gesammelt quartalsweise nachträglich vornehmen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP ¹	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version ²	Abweichende Nutzungsrechte	Bei vereinbartem Pauschalpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben	
							Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						ja, siehe unten		
1	<i>Fabasoft eGov-Suite Basismodul</i>							
2	<i>Fabasoft Mindbreeze Enterprise</i>							
3	<i>Fabasoft app.telemetry/Logging</i>							
4	<i>Optional: Fabasoft eGov-Suite Workflowmodul</i>							
Summe								

¹ US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften
 EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften
 DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften
 S = Standardsoftware* unterliegt Exportkontrollvorschriften

² A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen

Die Überlassung der Standardsoftware ist jeweils in der Form geschuldet, den sie durch diesen Projektvertrag und die weiteren Leistungen aufgrund des Mantelvertrages findet, d.h. insbesondere inklusive aller vorzunehmenden Anpassungen auf Quellcodeebene.

Erwerb von Bundeslizenzen:

- a) Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, für einzelne oder sämtliche angebotene Standardsoftware Bundeslizenzen abzurufen.
- b) Mit Abruf der entsprechend im Preisblatt jeweils für das Erreichen der Lizenzstaffel 5 (Bundeslizenz) ausgewiesenen Anzahl an Server- bzw. Nutzerlizenzen einer Standardsoftware* gilt die entsprechende Bundeslizenz dieser Standardsoftware* automatisch als erworben.
- c) Aufgrund einer Bundeslizenz sind der Auftraggeber und die Bundesbehörden dauerhaft berechtigt, sowohl die jeweilige Standardsoftware* (Basiskomponente eAkte/DMS bzw. Workflow) mit beliebig vielen Nutzern zu nutzen bzw. durch beliebig viele Nutzer nutzen zu lassen als auch beliebig viele Installationen der jeweiligen Applikationsserversoftware zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

Wird eine Bundesbehörde ganz oder teilweise so umgestaltet (z.B. durch Ausstattung mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit), dass die dadurch entstandene neue Einrichtung keine Bundesbehörde mehr im Sinne des Mantelvertrages ist, gilt folgendes:

- a) Die Einrichtung gilt für eine Übergangszeit von maximal sechs Monaten, jedoch nicht länger als bis zu einer Einräumung von eigenen Nutzungsrechten (siehe nachfolgend b) bzw. c), weiter als Bundesbehörde im Sinne des Mantelvertrages und dieses Vertrages.
- b) Soweit der Auftraggeber für die jeweilige Standardsoftware* über eine Bundeslizenz verfügt, hat er das Recht, dieser Einrichtung Nutzer- und/oder Serverlizenzen in dem Umfang einzuräumen, wie sie zum Umgestaltungszeitpunkt von der Einrichtung genutzt werden.
- c) Gleichgültig ob eine Rechteeinräumung gemäß b) erfolgt oder der Auftraggeber Nutzer- bzw. Serverlizenzen gemäß Ziffer 2.3.1.1 EVB-IT System AGB auf die Einrichtung überträgt, wird der Auftragnehmer auf deren Wunsch der Einrichtung zu marktüblichen Bedingungen Pflegeleistungen sowie bei Bedarf den Erwerb weiterer Lizenzen anbieten.

Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware* gemäß Kapitel III 1 a) ist nicht im Pauschalpreis* enthalten. Die Vergütung ergibt sich aus dem Preisblatt, dort aus den jeweiligen Positionen für die angebotene Standardsoftware* und der Preisstaffel, in die der Erwerb der jeweiligen Lizenzen der Standardsoftware* fällt.

Beispiel: Das bedeutet bezogen auf die Position 11 des Preisblattes beispielsweise, dass bis zum Erreichen der Bundeslizenz die ersten 10.000 Nutzerlizenzen zum Preis gemäß Pos. 11.1, die folgenden 20.000 Nutzerlizenzen zum Preis gemäß Pos. 11.2, weitere 50.000 Lizenzen zum Preis gemäß Pos. 11.3 und alle weiteren ggf. erforderlichen Nutzerlizenzen bis zum Erreichen der Bundeslizenz zum Preis gemäß Pos. 11.4 vergütet werden.

Bundeslizenzen werden ebenfalls gemäß Preisblatt vergütet. Gezahlte Vergütungen für Server- bzw. Nutzerlizenzen der jeweiligen Standardsoftware* werden in vollem Umfang auf die für die jeweilige Bundeslizenz der Standardsoftware* zu zahlende Vergütung angerechnet.

Beispiel: Das bedeutet bezogen auf die Positionen 11 des Preisblattes, dass von der in Position 11.5 ausgewiesenen Vergütung alle Vergütungen abgezogen werden, die für Nutzerlizenzen gemäß Positionen 11.1 bis 11.4 gezahlt wurden.

Mehrbedarf an Serverlizenzen

Ist für die Nutzung bzw. den Betrieb gemäß Leistungsbeschreibung und Pflichtenheft eine größere Anzahl an Servern bzw. Serverinstallationen erforderlich, als im Preisblatt vom Auftragnehmer für die entsprechende Nutzeranzahl angegeben, so gelten diese als mit der Vergütung für die jeweilige(n) ausgewiesene(n) Preisstaffel(n) mitlizenziert. Soweit der AN nicht selbst Inhaber entsprechender Rechte an der Serversoftware ist, wird er auf eigene Kosten entsprechende Lizenzen erwerben und dem AG ohne zusätzliche Vergütung überlassen.

Die Vergütung für die Standardsoftware* gemäß Nummer a) lfd. Nr. bis ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

b) Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

- Die Standardsoftware* aus Nummer a) lfd. Nr. wird im Sinne von Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.
- Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.
- Der Auftragnehmer erklärt, dass er
- sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware*
- die Anpassungen gemäß Anlage Nr. in die Standardsoftware* aufnehmen wird.
- Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft* folgenden Programmstand*, sondern
- bis zur Abnahme des Gesamtsystems*
- bis zu dem in Anlage Nr. genannten Termin erfolgen wird.
- Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. .

c) Abweichende Lizenzbedingungen

Es gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

1. Es gelten folgende Mindestrechte für Server-, Nutzer- und Bundeslizenzen:
 - a) Soweit die Lizenz einem Nutzer zugeordnet werden muss, gilt folgendes:
 - Nutzer kann jede natürliche Person sein, die für den Auftraggeber und/oder eine Bundesbehörde unmittelbar oder mittelbar tätig ist. Dazu zählen auch freie Mitarbeiter, Leiharbeiter, Berater und ähnliche Personen, z.B. entsprechende Personen von Auftragnehmern des Auftraggebers.
 - Der einer Lizenz zugeordnete Nutzer kann jederzeit ausgetauscht werden.
 - b) Mit einer Lizenz kann der Nutzer beliebig viele Installationen der Standardsoftware zeitgleich oder zeitversetzt nutzen.
 - c) Lizenzen sind nur für die produktive Nutzung erforderlich; weitere vom Auftraggeber oder den Bundesbehörden betriebene Systeme, z.B. Entwicklungs-, Test-, Integrations- und Schulungssysteme, dürfen mit beliebig vielen Servern und Nutzern genutzt werden, ohne dass hierfür Server- oder Nutzerlizenzen erworben werden müssen. Soweit der produktive Betrieb redundant, z.B. zur Lastverteilung oder aus Sicherheitsgründen erfolgt, sind ebenfalls keine zusätzlichen Lizenzen dafür erforderlich.
 - d) Der Zugriff auf das Gesamtsystem oder einzelne Standardsoftware* bzw. die Kommunikation mit dem Gesamtsystem oder der Standardsoftware durch Fachverfahren oder ähnliche Software* ist uneingeschränkt zulässig und bedarf keiner Lizenzierung. Soweit zu diesem Zweck Nutzer eingerichtet werden müssen, handelt es sich dabei lediglich um „technische Nutzer“, für die keine Lizenzen erworben werden müssen. Ebenfalls keiner Lizenzierung bedürfen andere Maßnahmen, die nach den Standardbedingungen des Herstellers gesondert zu lizenzieren wären, aber erforderlich zur Erreichung des o.g. Zwecks sind.
 - e) Die Nutzungsrechte beziehen sich auf den jeweils im Abrufzeitpunkt bzw. Nachmeldezeitpunkt aktuellen Programmstand und alle vorherigen Programmstände bis hinunter zu dem Stand, der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe aktuell war.
2. Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB,
3. die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 6 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

d) Bereitstellung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- gemäß Nummer a) lfd. Nr. 1 - 4 auf Datenträger: Typ: DVD , Kennzeichnung: ,
- gemäß Nummer a) lfd. Nr. 1 - 4 in folgender Form: Bereitstellung zum Download,
- gemäß Nummer a) lfd. Nr. , wie in Anlage Nr. beschrieben.

IV. Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*

1. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems wie in Anlage 1 beschrieben und ergänzend in Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB) geregelt.

- Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* wie in Anlage Nr. beschrieben.

2. Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

- Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden gem. Anlage Nr. für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

3. Vergütung

- Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt Euro.
- Die gesonderte Vergütung für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt pauschal Euro.
- Die Vergütung für die Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer XI
- mit einer Obergrenze in Höhe von Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) einzusetzen.

V. Schulung

1. Art und Umfang der Schulungen

- Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S)1	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort2	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Sofern im Pauschalpreis* enthalten, keine Angabe notwendig	
							Betrag pro	Gesamt-

							Schulung	preis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Summe								

- 1 NZ = Nutzerschulung
AD = Administratorenschulung
MP = Multiplikatorenschulung
S = sonstige Schulung
- 2 Von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichender Ort der Schulung

Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Leistungsbeschreibung, insbesondere Ziffern 2.2.4.

2. Schulungsunterlagen

Es werden folgende Schulungsunterlagen geschuldet:

Lfd. Nr.	Schulung (hier lfd. Nr. aus Nummer 1 eintragen)	Schulungsunterlage	EXP ¹	Menge
1	2	3	4	5
	sämtliche	Schulungsunterlagen für alle zu schulenden Personengruppen, näheres siehe Leistungsbeschreibung		
	sämtliche	Schulungsunterlagen müssen in deutscher Sprache vorliegen		

- 1 US = Schulungsunterlage unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften
EU = Schulungsunterlage unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften
DT = Schulungsunterlage unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften
S = Schulungsunterlage unterliegt Exportkontrollvorschriften

- Soweit für die Individualsoftware* in Nummer
- Für folgende Schulungsunterlagen werden von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichende weitergehende Nutzungsrechte vereinbart:
- Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 2 lfd. Nr. wird statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- Für die Schulungsunterlagen wird zusätzlich das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung innerhalb der Einrichtungen der Bundesverwaltung gewährt.
- Für die Schulungsunterlagen wird zusätzlich das Recht zur Bearbeitung sowie Vervielfältigung

und Verbreitung der Bearbeitungen innerhalb der Einrichtungen der Bundesverwaltung gewährt.

Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen ergeben sich aus Anlage Nr. .

3. Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen

Die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen sind im Pauschalpreis* enthalten.

Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Kapitel B.V.1. lfd. Nr. bis ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

4. Dokumentation

Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: .

Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: bis zum zu liefern.

Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT System-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice oder im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, nicht in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.

Abweichend von Ziffer 5.4 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer nicht über das gesetzliche Maß hinaus verpflichtet, die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 EVB-IT System-AGB durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT System-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.

Die Dokumentation ist gemäß dem in Nummer 3 vereinbarten Vorgehensmodell zu erstellen.

Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive "Online-Hilfe" im Gesamtsystem abzulegen.

Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. .

VI. Sonstige Leistungen zur Systemerstellung

1. Leistungsumfang

Der Umfang der sonstigen Leistungen zur Systemerstellung ergibt sich aus Anlage Nr. .

2. Vergütung

Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalpreis* abgegolten.

Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die sonstigen Leistungen beträgt Euro.

Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal Euro.

Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer XI

mit einer Obergrenze in Höhe von Euro.

Dabei ist Personal der Kategorie(n) einzusetzen.

VII. Systemservice

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservices zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

1. Störungsbeseitigung

Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft*

- des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellender Systemkomponenten* aus Nummer lfd. Nr. wiederherzustellen.
- folgender Systemkomponenten* aus Nummer lfd. Nr. gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- gemäß Anlage Nr. wiederherzustellen.

Störungsmeldung

a) Form der Störungsmeldung

- Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB in der Regel gemäß Anlage Nr. .

b) Adresse für Störungsmeldungen

Die Störungsmeldung erfolgt

- an folgende Adresse:

Name/Firma:	Fabasoft Deutschland GmbH
Organisationseinheit/Abteilung:	Support
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	THE SQUAIRE 14, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main
<input type="checkbox"/> Telefon:	069/6435515-0
<input type="checkbox"/> Fax:	069/6435515-99
<input type="checkbox"/> E-Mail:	support@fabasoft.com
<input type="checkbox"/> Web-Adresse:	www.fabasoft.com/support

- gemäß Anlage Nr. .

2. Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*,Mängelklassen

- Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* (Ziffer 4.1.2 EVB-IT System-AGB) vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel	1	<24

Betriebsbehindernder Mangel	2	24
Leichter Mangel	4	72

Mängel oder Störungen an der vom ITZBund zur Verfügung gestellten Hardware und Software und der Netzinfrastruktur werden nicht in die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten eingerechnet, es sei denn, diese wurden durch Mängel oder Störungen in der vom Auftragnehmer gelieferten Software oder sonstigen Leistungen des Auftragnehmers verursacht.

Unter Wiederherstellung bei einem betriebsver- oder behindernden Mangel wird mindestens ein Disaster Recovery verstanden, d.h. das Einspielen der letzten funktionierenden Version auf der Basis eines BackUps. Diese Einschränkung der Wiederherstellungsverpflichtung innerhalb der Wiederherstellungszeit gilt jedoch nur, soweit innerhalb der Wiederherstellungszeit nachweislich (i) weder eine vollständige Beseitigung des Mangels noch (ii) seine Beseitigung insoweit, dass er nur noch einen leichten Mangel darstellt, möglich ist.

Unabhängig davon bleibt der Auftragnehmer verpflichtet, den Mangel bzw. die Störung unverzüglich vollständig zu beseitigen.

- Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.
- Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. _____.

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer b) für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

3. Servicezeiten

- Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag			Uhrzeit				
Montags	bis	Freitag	von	06:00	bis	20:00	Uhr
Samstags	bis		von	06:00	bis	20:00	Uhr
			von		bis		Uhr
An Sonntagen			von	06:00	bis	20:00	Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von	06:00	bis	20:00	Uhr

4. Hotline

- Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit				
Montags	bis	Freitags	von	06:00	bis	20:00	Uhr
Samstags	bis		von	06:00	bis	20:00	Uhr
			von		bis		Uhr

An Sonntagen	von	06:00	bis	20:00	Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von	06:00	bis	20:00	Uhr

Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. .

5. Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen
 - des Gesamtsystems
 - des Gesamtsystems mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellenden Systemkomponenten* aus Nummer lfd. Nr.
 - folgender Systemkomponenten* aus Nummer lfd. Nr. zu vermeiden.

zu vorbeugenden Maßnahmen gemäß Anlage Nr. .

6. Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer a)	Lfd. Nr. aus Nummer	Überlassung aller verfügbaren Programmstände*			Zeitpunkt der Leistung	
		Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versionen*/Nachfolgeprodukte	Auf Anforderung des Auftraggebers	Unverzüglich, sobald verfügbar
1	2	3	4	5	6	7
sämtliche angebotene Software		x	x	x		x

Besondere Vereinbarung zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. .

Besondere Vereinbarung zu Installation* und Customizing* der Programmstände* gemäß Anlage Nr. .

Abweichend von den Definitionen in den EVB-IT System-AGB umfasst der Begriff „Programmstand“ im Sinne des Mantelvertrages und seiner Teilverträge auch Nachfolgeprodukte der Standardsoftware. Insbesondere gilt dies auch, wenn Funktionalitäten von vorherigen Versionen in gesonderte Produkte ausgelagert werden; solche Produkte sind dann ebenso Nachfolgeprodukte in diesem Sinne wie das Produkt, aus dem die Funktionalitäten ausgelagert worden sind.

An neuen Programmständen* stehen dem Auftraggeber stets mindestens die Rechte zu, die ihm für

die vorherige Fassung der Standardsoftware* bzw. den vorherigen Programmstand* zustehen.

Hat der Auftraggeber eine oder mehrere Bundeslizenzen erworben, bedeutet dies insbesondere auch, dass er im Rahmen des Systemservice an jedem neuen Programmstand ebenfalls eine Bundeslizenz erwirbt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, anstelle des neuen Programmstandes weiterhin ganz oder teilweise auch die vorherigen Programmstände* zu nutzen; dies gilt auch, soweit Bundeslizenzen erworben wurden. Eine Parallelnutzung neuer und alter Programmstände* ist jedoch nur insoweit zulässig, als dadurch insgesamt keine Überschreitung der Grenzen der vereinbarten Nutzungsrechte eintritt.

Der Auftragnehmer wird die sich aus der Leistungsbeschreibung im Hinblick auf neue Programmstände* ergebenden Anforderungen erfüllen, insbesondere die Anforderung ID 2045 „Updates aufgrund abhängiger Basisprodukte“.

7. Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen beginnend mit

- dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist) des Gesamtsystems
- dem Tag nach der Abnahme des Gesamtsystems
- folgendem Datum Tag nach der Abnahme des Basisdienstes (Inkrement 0)

jeweils

- für die Dauer von 24 Monaten
- für die Dauer von mindestens Monaten (Mindestvertragsdauer)
- für die in Anlage Nr. vereinbarte Dauer

zu erbringen. Sofern die Systemserviceleistungen nicht mit einer Frist von drei Monaten durch den Auftraggeber zu ihrem jeweiligen Ablauf insgesamt gekündigt werden, verlängert sich die Dauer um jeweils weitere 12 Monate. Der Auftragnehmer hat erstmals zum Ablauf von 120 Monaten seit Beginn des Systemservice das Recht, mit einer Frist von sechs Monaten den Systemservice zu kündigen.

8. Kündigung von Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB hat der Auftraggeber das Recht, jederzeit mit einer Frist von drei Monaten den Systemservice für einzelne Nutzer und/oder Server zu kündigen, wenn sich deren Anzahl entsprechend reduziert hat. Eine solche Kündigung ist jedoch nicht möglich, soweit sich dadurch die Vergütung für den Systemservice auf weniger als 6000 Nutzer bezieht.
- Ergänzend zu Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. vereinbart.

VIII. Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

1. Vergütung

- Der Systemservice ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalpreis* abgegolten.

- Der Vergütungsanteil für den Systemservice am Pauschalpreis* beträgt Euro.
- Die gesonderte Vergütung für den Systemservice insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal Euro.
- Die gesonderte jährliche Vergütung für den Systemservice richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der erworbenen Nutzer und Server und der entsprechenden Preisstaffel aus dem Preisblatt und wird beim Erwerb weiterer Lizenzen sowie bei Teilkündigungen des Systemservice quartalsweise nachträglich anteilig angepasst.

Soweit Bundeslizenzen erworben wurden, gelten die dafür im Preisblatt ausgewiesenen Vergütungen. Sinkt die Anzahl der Nutzer und/oder Server, für die Systemservice vereinbart ist, unter die für die Erreichung der jeweiligen Bundeslizenz gemäß Preisblatt maßgeblichen Werte, richtet sich die Vergütung nach der jeweiligen Anzahl der Nutzer bzw. Server für die Systemservice vereinbart ist und der entsprechenden Preisstaffel aus dem Preisblatt.

- Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für das Gesamtsystem wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal Euro vereinbart
- Die Vergütung für die Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer XI.
- mit einer Obergrenze in Höhe von Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) einzusetzen.
- Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. .

2. Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

- monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- jährlich (zahlbar bis zum)
- einmalig zum
- gemäß Anlage Nr.

3. Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

Teleservice*

- Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. .

4. Abnahme der Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 4.3 EVB-IT System-AGB vereinbaren die Parteien eine Abnahme bestimmter Systemserviceleistungen gemäß Anlage Nr. .

5. Dokumentation der Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen des Systemservices durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

IX. Weitere Leistungen nach der Abnahme

1. Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gesamtsystem während der Laufzeit des System-service, sofern dieser vor dem Mantelvertrag beendet wird, mindestens aber bis zum Ablauf des Mantelvertrages jeweils nach den Anforderungen des Auftraggebers weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Soweit nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT System-AGB, wobei der Auftraggeber das Recht hat, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistungserbringung nach Wahl des Auftraggebers zum Pauschalpreis oder gegen Vergütung nach Aufwand zu den im Preisblatt vereinbarten Sätzen (Positionen 15, 16 und 17 Preisblatt) mit Obergrenze anzubieten. Ein anzubietender Pauschalpreis ist auf Basis der vorgenannten Sätze für Vergütung nach Aufwand oder einer für den Auftraggeber günstigeren Basis zu kalkulieren. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer seine Kalkulation offenlegen.

X. Sonstige Leistungen nach der Abnahme

1. Leistungsumfang

- Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme ergibt sich aus Anlage Nr. .

2. Vergütung

- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt Euro.
- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für Systemserviceleistungen gemäß Nummer 1 abgegolten.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal Euro.
- Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer XI
- mit einer Obergrenze in Höhe von Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) einzusetzen.

XI. Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

1. Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personal-kategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer a)		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer b)		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer c)	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							

Kategorie 3							
Kategorie 4							
Kategorie 5							

2. Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

a) Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit			
	bis		von		bis	Uhr
	bis		von		bis	Uhr
			von		bis	Uhr

b) Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit			
	bis		von		bis	Uhr
	bis		von		bis	Uhr
			von		bis	Uhr

c) Während sonstiger Zeiten

Wochentag		Uhrzeit				
Samstag		von	06:00	bis	20:00	Uhr
Sonntag		von	06:00	bis	20:00	Uhr
Feiertag am Erfüllungsort		von	06:00	bis	20:00	Uhr

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. .

3. Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT System-AGB wird Folgendes vereinbart: Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. .

4. Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

a) Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
 Reisekosten werden vergütet gemäß
- Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
 Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. .
- Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
 Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. .

5. Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
 Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
 Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. .

6. Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. vereinbart.

7. Preisanpassung

- Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Leistungen gemäß Nummer III 1 (nur für noch nicht abgerufene Nutzer/Server – Lizenzen; die Anzahl der Nutzer bei denen die Bundeslizenz erreicht wird bleibt unverändert lt. Preisblatt, dadurch erfolgt eine automatische anteilige Anpassung der Kosten für die Bundeslizenz), Nummern VIII 1 und Positionen 15, 16 und 17 des Preisblattes; die Frist aus Ziffer 8.6 der EVB-IT System AGB beginnt jedoch erst mit der erfolgreichen Abnahme der letzten Pilotbehörde (siehe Vertragsteil C) zu laufen.
- Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung für Systemserviceleistungen nach Maßgabe der Anlage Nr. vereinbart.

XII. Termin- und Leistungsplan

- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS ¹ , BB ² , BBTA ³ , TA ⁴ , VE ⁵	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
a)	MS 1	MS 1			
b)	MS 2	MS 2			

c)	BB Basisinstallation ITZBund	BB	7 Monate nach Zuschlagserteilung (wird ggfs. vor Zuschlagserteilung konkretisiert)		
d)	Abnahme Basisinstallation ITZBund erteilt	VE	8 Monate nach Zuschlagserteilung (wird ggfs. vor Zuschlagserteilung konkretisiert)		

- 1 MS = Meilenstein
2 BB = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung
3 BBTA = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung zur Teilabnahme
4 TA = Teilabnahmetermin
5 VE = Vertragserfüllungstermin*

Gemäß dem in Nummer 3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich der Termin- und Leistungsplan aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. und den Teilen des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr.

Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr.

XIII. Zahlungsplan

Der Auftraggeber leistet bei Zuschlagserteilung (Datum) eine Vorauszahlung in Höhe von 100.000 Euro Zug um Zug gegen Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft in gleicher Höhe gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB. Der Auftragnehmer kann die vorstehend genannte Vorauszahlung ablehnen. Er hat dies dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung ergeben sich die Zahlungen abschließend aus der nachfolgenden Tabelle.

Der Zahlungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Termin gemäß Kapitel XII, lfd. Nr.	Art der Zahlung AZ ¹ , TZ ² , SZ ³	Betrag	Bemerkungen
1	2	3	4
Freigabe der Gesamtspezifikation und Testfälle	AZ	gemäß Position 6 Preisblatt	
Abnahme	SZ	lt. Preisblatt	

- 1 AZ = Abschlagszahlung*
2 TZ = Teilzahlung. Diese setzt eine erfolgreiche Teilabnahme voraus, gilt anderenfalls als AZ.
3 SZ = Schlusszahlung

Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr.

XIV. Projektmanagement

1. Projektmanager/Projektleiter

des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):

	Gesamtprojektverantwortlicher Projektmanager für die Erstellung des Gesamtsystems	Gesamtprojektverantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartner
Name:	Matthias Wodniok	Matthias Wodniok
Position:	Leiter Professional Services Deutschland	Leiter Professional Services Deutschland
Organisationseinheit/Abteilung:	Professional Services	Professional Services
Telefon:	069/6435515-0	069/6435515-0
Fax:	069/6435515-99	069/6435515-99
E-Mail:	matthias.wodniok@fabasoft.com	matthias.wodniok@fabasoft.com
Postanschrift:	THE SQUAIRE 14, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main	THE SQUAIRE 14, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main

des Auftraggebers:

	Projektmanager	Projektleiter als Ansprechpartner
Name:		
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

2. Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT System-AGB folgende weitere Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontaktdaten
1	2	3	4

3. Projektsteuerung/Projektkoordinierung

Die Regeln zur Projektsteuerung und Projektkoordinierung ergeben sich aus

- dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 3.
- folgenden Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. .

4. Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

Ergänzend/abweichend zu Ziffer 17 EVB-IT System-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt:

- in dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 3.
- in Anlage Nr. .

Ziffer 17.5 der EVB-IT System AGB gilt nicht.

XV. Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

1. Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5
	sämtliches Personal, das beim Auftraggeber bzw. einer Bundesbehörde vor Ort tätig wird (siehe auch Ziffer 5.5 der Leistungsbeschreibung)		SÜ 2	

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. .

a) Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. zu beachten;
- sich der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. zu unterstellen;
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. zu beachten;

- folgende weitere Regelungen einzuhalten: Verpflichtungsgesetz, Sicherheitsüberprüfungsgesetz, Verschlussachen-Anweisung.

b) Kopier- oder Nutzungssperre*

- Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.

Soweit die Standardsoftware entgegen der vorgenannten Regelung über Kopier- bzw. Nutzungssperren verfügt, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass solche Sperren dauerhaft entfernt oder vollständig neutralisiert werden. Dies kann ggf. auch durch einen dauerhaften Schlüssel geschehen, der eine unbeschränkte dauerhafte Nutzung sicherstellt. Weist der Auftragnehmer weder die Freiheit von solchen Sperren noch entsprechende Beseitigungs- oder Neutralisierungsmaßnahmen nach, hat der Auftraggeber nach erfolgloser Fristsetzung diese Sperren zu entfernen, das Recht, diese selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Zu diesem Zweck kann er die Übergabe der relevanten Quellcodes der Standardsoftware verlangen.

- Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: . Näheres siehe Anlage Nr. .

c) Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
 - verwenden wird: . Näheres siehe Anlage Nr. .
 - entwickeln wird: . Näheres siehe Anlage Nr. .
- In Ergänzung zu Ziffer 6.4 der EVB-IT System-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung des Gesamtsystems insgesamt eingesetzten Werkzeuge*.

d) Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)

- Ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen gelten die in Anlage Nr. aufgeführten zusätzlichen Vereinbarungen über die Entsorgung von in Nummer XX genannter Hardware.
- Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung auch von nicht in Nummer XX genannter Hardware.

e) Entsorgung der Verpackung

- Ergänzende Vereinbarung zur Entsorgung der Verpackung durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. .
- Die Entsorgung der Verpackung erfolgt durch den Auftraggeber (abweichend von Ziffern 2.1 und 2.2 EVB-IT System-AGB).

XVI. Mitwirkung des Auftraggebers

- Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/ Zeitraum	Ort

1	2	3	4	5	6

Gemäß dem in Nummer 3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich die Mitwirkung des Auftraggebers aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und dem Teil „Mitwirkung und Beistellungen des Auftraggebers“ des Projekthandbuchs (AN) gemäß Anlage Nr. _____.

Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

XVII. Abnahme

1. Gegenstand der Abnahme

Der Abnahmegegenstand ist das Gesamtsystem im Sinne dieses Vertrages und, soweit in Nummer XII vereinbart, die einer Teilabnahme unterliegenden, in sich abgeschlossenen und funktional nutzbaren Teile des Gesamtsystems.

Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Anlage Nr. siehe Leistungsbeschreibung Kapitel 5.7.

Das Gesamtsystem beinhaltet jeweils die aktuellste Version der vereinbarten Software* zum Zeitpunkt des Beginns der Erklärung der Betriebsbereitschaft*.

2. Testdaten

Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Leistungsbeschreibung, insbesondere Ziffer 2.2.3.

3. Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung

Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 1 EVB-IT System-AGB): _____.

Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 2 EVB-IT System-AGB): _____.

Ort der Funktionsprüfung (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): _____.

Ort der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): _____.

Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffern 12.3 und 12.4 EVB-IT System-AGB).

Abweichend von Ziffer 12.6 EVB-IT System-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils _____.

Die Durchführung der Funktionsprüfung erfolgt abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB nicht in der in Nummer 4 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.

4. Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme

- Gemäß dem in Nummer 3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* ergeben sich die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projektplans (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (insbesondere Kapitel 5.7)(ergänzend zu Ziffer 12 EVB-IT System-AGB).

5. Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung

- Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ die dort genannten Mängelklassen vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB werden die Auswirkungen der bei der Funktionsprüfung gefundenen Mängel in Anlage Nr. _____ vereinbart.

XVIII. Mängelhaftung (Gewährleistung)

1. Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems

- Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt.
- Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel der Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- Anstelle der in Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.
- Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an folgenden vereinbarten Systemkomponenten* gilt.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel im Hinblick auf Server-, Nutzer- und Bundeslizenzen, die nach der Gesamtabnahme abgerufen werden, beginnen frühestens mit deren Abruf; soweit eine gesonderte Bereitstellung erforderlich ist, jedoch nicht vor dieser.

2. Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen

- Abweichend von Ziffer 13.4 EVB-IT System-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. _____.

3. Mängelmeldungen

a) Form der Mängelmeldung

Abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB erfolgt die Mängelmeldung gemäß Anlage Nr. _____.

b) Adresse für Mängelmeldungen

Die Mängelmeldung erfolgt:

- an folgende Adresse:

Name/Firma:	Fabasoft Deutschland GmbH
Organisationseinheit/Abteilung:	Support
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	THE SQUAIRE 14, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main
<input checked="" type="checkbox"/> Telefon:	069/6435515-0
<input type="checkbox"/> Fax:	069/6435515-99
<input checked="" type="checkbox"/> E-Mail:	support@fabasoft.com
<input checked="" type="checkbox"/> Web-Adresse:	www.fabasoft.com/support

gemäß Anlage Nr. .

4. Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline

Die für die Systemserviceleistungen geltenden Regelungen gelten hier entsprechend.

a) Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

Für die Zeit bis zur Verjährung der Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Mängelmeldung während der Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer b) für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.

b) Servicezeiten

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit			
	bis	von	bis	Uhr
	bis	von	bis	Uhr
		von	bis	Uhr
An Sonntagen		von	bis	Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort		von	bis	Uhr

c) Hotline

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag	Uhrzeit

	bis	von	bis	Uhr
	bis	von	bis	Uhr
		von	bis	Uhr
An Sonntagen		von	bis	Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort		von	bis	Uhr

- Weitere Vereinbarungen zur Hotline (Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. .

5. Teleservice*

- Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. .

6. Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

- Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.6 EVB-IT System-AGB), gilt nicht.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. .

XIX. Haftungsregelungen

1. Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen insgesamt für diesen Vertrag Euro.
- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. .

2. Haftung bei Verzug

- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit insgesamt für diesen Vertrag 50 % des Auftragswertes*.
- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit die Regelungen gemäß Anlage Nr. .

3. Haftung für den Systemservice

- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt Euro pro Vertragsjahr.
- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt für diesen Vertrag Euro.
- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice
- minimal das fache (statt des Doppelten)
 - maximal das fache (statt des Vierfachen)

der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr des Systemservices zu zahlen ist. Ziffer 15.2 letzter Satz EVB-IT System-AGB bleibt unberührt.

4. Haftung für entgangenen Gewinn

- Abweichend von Ziffer 15.5 EVB-IT System-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

5. Vertragsstrafen bei Verzug

a) Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems

- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe auch bei Überschreitung der für die einzelnen Meilensteine im Termin- und Leistungsplan gemäß Nummer XII festgelegten Termine.

Die Summe der vorstehenden Vertragsstrafen ist auf den in Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB festgelegten Höchstbetrag anzurechnen.

- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer XII festgelegten Termine.
- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB wird bei Verzug der Leistung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. vereinbart.

b) Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 2 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nach der Abnahme des Gesamtsystems vereinbart.
- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer a) geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) vereinbart.

XX. Weitere Vereinbarungen

1. Garantien

a) Auftragnehmergarantien

- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag (Nummer XVIII und Ziffer 13 EVB-IT System-AGB) vereinbarten Mängelhaftung eine Haltbarkeitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in der Anlage Nr. erfolgt.
- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag vereinbarten Mängelhaftung (Nummer XVIII und Ziffern 13, 14 EVB-IT System-AGB) eine Beschaffenheitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in Anlage Nr. erfolgt.

b) Herstellergarantien

- Der Auftragnehmer erklärt, dass die Hersteller der folgenden Systemkomponenten* folgende Haltbarkeitsgarantien übernehmen:

Lfd. Nr. der betroffenen Systemkomponente* gemäß Nummer 0	Garantiebeginn	Dauer der Garantie in Monaten	Name des Herstellers	Umfang der Leistung im Garantiefall (z.B. VOS/BIS1)

1	2	3	4	5

1 VOS = Vorortservice (am Erfüllungsort)
 BIS = Bring-In-Service (zum Auftragnehmer auf dessen Kosten)

- Weitere Vereinbarungen (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen) zur Haltbarkeitsgarantie und/oder Beschaffenheitsgarantie des Herstellers gemäß Anlage Nr. .

2. Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*

a) Übergabe des Quellcodes*

- Ergänzend zu ~~Abweichend von~~ Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* ~~gemäß Anlage Nr.~~ und der Anpassungen der Standardsoftware* als Backup seines Code-Repositories wöchentlich vom Auftragnehmer an einem vom Auftraggeber zu benennenden Ort elektronisch zur Verfügung gestellt, z.B. einem vom Auftraggeber bezeichneten Quellcode-De- bzw. Repository, so dass der Auftraggeber aus dem Backup den Quellcode samt Historie und Versionierungsinformationen wiederherstellen kann. Dies umfasst jeweils alle Quellcodes der Individualsoftware* einschließlich etwaiger vorbestehender Teile sowie sämtliche Bearbeitungen von Standardsoftware* und weitere notwendige Bestandteile, die erforderlich sind, jeweils ausführbare Fassungen dieser Software* zu erzeugen.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird die Individualsoftware* gemäß Nummer
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware*, die nicht in den Standard übernommen werden, gemäß Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. übergeben.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. .
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware* gemäß Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. .

b) Hinterlegung des Quellcodes

- Es wird gemäß Ziffer 18.2 EVB-IT System-AGB die Hinterlegung des Quellcodes* folgender Standardsoftware* oder Individualsoftware* (abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB) vereinbart.

Lfd. (a)/	Nr. aus	Hinterlegungsstelle Hinterlegungsvereinbarung	und	Beitritt zu einer bestehenden Hinterlegungsvereinbarung gemäß
1	2			3

Nummer lfd. Nr.	Hinterlegungsstelle: Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr.		Anlage Nr.
Nummer lfd. Nr.	Hinterlegungsstelle: Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr.		Anlage Nr.
Nummer lfd. Nr.	Hinterlegungsstelle: Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr.		Anlage Nr.

3. Haftpflichtversicherung

Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

4. Sicherheiten

a) Vorauszahlungsbürgschaft

Die Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

Abweichend von Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Vorauszahlungsbürgschaft statt 100% der Vorauszahlung Euro (Hinweis: wenn niedriger als 100% der Vorauszahlung, haushaltsrechtlich i.d.R. nicht zulässig).

b) Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es werden für die Vertragserfüllung folgende Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheiten vereinbart:

Vertragserfüllung

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB vereinbart.

c) Höhe der Sicherheit:

Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit % des Erstellungspreises*.

Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB wird die teilweise Rückgabe der Sicherheit nach Teilabnahmen gemäß Anlage Nr. geregelt.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB verlangen.

Mängelhaftung (Gewährleistung)

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

- Abweichend von Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit % des Auftragswertes*.

ODER

Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung und Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB vereinbart.

- kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit

Höhe der Sicherheit:

- Abweichend von Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit für die Vertragserfüllung % des Erstellungspreises* und für die Mängelhaftung % des Erstellungspreises*.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB verlangen.

5. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 21 EVB-IT System-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. .
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. .

6. Vereinbarungen zur Korruptionsprävention

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- die in Anlage Nr. aufgeführten Vorschriften zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: .

Kündigungsrecht des Auftraggebers

- Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 16.2 EVB-IT System-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 649 BGB aus Anlage Nr. .

XXI. Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen:
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. .

C. Rahmenvertrag über Pilotierung und Anpassung des Basisdienstes E-Akte/DMS in den ausgewählten Pilotierungsbehörden (Phase 2)

1. Präambel

Dieser Teilvertrag besitzt den Charakter einer Rahmenvereinbarung, d.h. es können einzelne Abrufe über verschiedene Leistungen getätigt werden. Hierbei unterfallen diesem Vertragsteil solche Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung des Basissystems E-Akte bei den ausgewählten Pilotbehörden stehen.

2. Vertragsgegenständliche Leistungen

Aus diesem Teilvertrag können im Einzelabruf die folgenden in der Leistungsbeschreibung in Kapitel 2.2 in Verbindung mit Kapitel 3.1.2.2 beschriebenen Leistungen (Preisblatt Positionen 24, 9, 10, 15, 16 und 17) vereinbart werden.

- Projektinitialisierungsleistungen, insbesondere Anforderungsanalyse sowie die Erstellung vorbereitender Konzepte und Integrationsmuster
- Installation bzw. Unterstützung bei der Installation von Software bzw. /-komponenten und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft, Konfiguration und ggf. Customizing eines oder mehrerer Mandanten pro Behörde einschl. Integrationsmuster und ggf. Schnittstellen
- Sonder- bzw. zusätzliche Leistungen gemäß Preisblatt,
- Durchführung der benötigten Tests bzw. Unterstützung bei der Durchführung der notwendigen Tests (Integrationsmuster, Schnittstellen, fachliche Freigabe)
- Fehlerbehebung und Nachtests
- Vorbereitung der Produktivsetzung,
- Schulungsleistungen für Mitarbeiter der Pilotbehörden,
- Erstellung von Schablonen, Mustern und Templates für den Rollout bei Bundesbehörden (Phase 3)

3. Optionale/zusätzliche Leistungen während/nach Pilotierung

Die Parteien können durch Einzelabruf gesondert für jede Projektbehörde ergänzend/abweichend zum Vertragsteil „B“ die in den Positionen 15, 16 und 17 des Preisblatts genannten Leistungen vereinbaren.

4. Ergänzende Anwendbarkeit des Projektvertrags ITZBund sowie der EVB-IT System-AGB

Auf diesen Teilvertrag finden ergänzend die Regelungen des Teilvertrags „B“ sowie die EVB-IT System AGB in der bei Ablauf der Abgabefrist für das Last-Call-Angebot geltenden Fassung Anwendung.

5. Abrufberechtigte Behörden

Abrufberechtigt aus diesem Teilvertrag ist nur das ITZBund. Das ITZBund kann einzelne Pilotierungsbehörden zum Abruf ermächtigen. Soweit das ITZBund einzelne Pilotierungsbehörden zum selbständigen Abruf ermächtigt, hat es gegenüber dem Auftragnehmer die Zusammenarbeit „im Dreieck“ klarzustellen.

Die Mitarbeiter der Bundeseinrichtung sind ohne Einwilligung des ITZBund nicht berechtigt, mit dem Auftragnehmer über vertragliche Inhalte zu sprechen.

6. Vereinbarung von Einzelabrufen

In Einzelabrufen können jeweils sowohl Basis-, als auch Sonderleistungen vereinbart werden. Hierbei ist die folgende Vorgehensweise einzuhalten:

- mit dem ersten Einzelabruf sind stets mindestens die Basisleistungen zu vereinbaren.
- Zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung des ersten Einzelabrufs hat der Auftragnehmer eine Anforderungsanalyse mit der Pilotbehörde und dem Auftraggeber zur Evaluation der Basisleistungen und der Abweichungen vom Standard durchzuführen. Vorrangiges Ziel ist der Abschluss eines Werkvertrages, der sowohl die Basisleistungen, als auch die im Konsens ermittelten Zusatzleistungen umfasst.
- Soweit ausnahmsweise für einzelne Leistungen kein Mengengerüst abgeschätzt werden kann, dürfen die Parteien vereinbaren, dass diese Leistungen aus dem Pauschalpreis herausgenommen und nach Aufwand vereinbart werden.
- Ist im extremen Ausnahmefall überhaupt keine zuverlässige Abschätzung eines Mengengerüsts möglich, können sämtliche Sonderleistungen nach Aufwand vereinbart werden.
- Im Einzelabruf sind konkrete Beistellungsleistungen des Auftraggebers zu benennen.
- **Für die Einzelabrufe kann ein von beiden Parteien vereinbartes Muster verwendet werden.**

Der Aufwand für die Anforderungsanalyse und alle übrigen Tätigkeiten des Auftragnehmers zur Vorbereitung der Einzelabrufe ist mit den Basisleistungen abgegolten und darf dem Auftraggeber nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Die zum Abschluss eines Einzelabrufs erstellten und vom Auftraggeber konsentierten Dokumente sind als Anlagen zum Einzelabruf zu nehmen und werden als solche Vertragsbestandteile.

Jede Pilotierung einer Pilotbehörde ist als Teilprojekt durchzuführen und zu dokumentieren. Vereinbarte Einzelabrufe sind für jede Pilotbehörde gesondert fortlaufend zu nummerieren.

7. Abnahme von Werkleistungen

Soweit in den Einzelabrufen Werkleistungen vereinbart sind, gilt Folgendes:

Die Werkleistungen unterliegen der Abnahme; die Regelungen der EVB-IT System AGB über die Abnahme des Gesamtsystems finden sinngemäß Anwendung.

Soweit in den Einzelabrufen keine abweichenden Abnahmekriterien für die jeweiligen Werkleistungen in den Pilotbehörden aufgeführt werden, gelten insoweit die Regelungen aus der Leistungsbeschreibung, insbesondere Kapitel 5.7.1.3.

Das Recht des Auftraggebers, die Abnahme unter dem Vorbehalt der Beseitigung festgestellter Mängel zu erklären, bleibt unberührt.

8. Preise

Es gelten die gemäß Preisblatt für die Pilotierungsphase vorgesehenen Preise (Position 24 sowie die Tagessätze aus Positionen 9 bzw. 10 des Preisblattes) und für optionale zusätzliche Dienstleistungen die Tagessätze aus Positionen 15, 16 und 17 des Preisblattes.

Soweit in den Einzelabrufen Werkverträge zu Festpreisen vereinbart werden, hat der Auftragnehmer den Festpreis aus der Summe der Basisleistungen und der Sonderleistungen zu bilden; diese Summe stellt den Pauschalpreis für diesen Einzelabruf dar.

Der Auftragnehmer stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Projektinitialisierungsleistungen sowie die übrigen Basisleistungen, die mit dem Festpreis abgegolten sind, nicht mehr in der Aufwandskalkulation für die vom Standard abweichenden Leistungen berücksichtigt und abgerechnet werden. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, sich durch Einsichtnahme in die Unterlagen von der Korrektheit der Abrechnungen zu überzeugen.

9. Preisanpassungen für die Pilotierungsphase

Preisanpassungen gemäß Ziffer 8.6 der EVB-IT System AGB dürfen seitens des Auftragnehmers vorgenommen werden, jedoch nicht für Leistungen, die im ersten Einzelabruf pro Pilotbehörde vereinbart wurden und zwar auch dann nicht, wenn diese Leistungen durch spätere Abreden geändert werden. Im Übrigen gilt die Regelung der Ziffer 8.6. der EVB-IT System AGB.

10. Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung für vereinbarte Werkleistungen wird nach der Abnahme des jeweiligen Piloten fällig, soweit nicht im Einzelabruf Zahlungen nach Teilabnahmen vereinbart sind. Anspruch auf Vorauszahlungen bzw. Abschlagszahlungen* hat der Auftragnehmer nur, soweit diese im Einzelabruf vereinbart sind. Das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 632a BGB Abschlagszahlungen zu verlangen, bleibt jedoch unberührt.

11. Mitwirkungsleistungen und Beistellungen des Auftraggebers

Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen des Auftraggebers sind konkret in den Einzelaufträgen zu vereinbaren. Im Übrigen gilt Ziffer 11 der EVB-IT System AGB.

12. Abschluss der Pilotierungsphase

Der Auftraggeber erklärt die Pilotierungsphase für abgeschlossen, soweit alle Werkleistungen in den Pilotbehörden abgenommen und alle sonstigen in den Einzelabrufen vereinbarten Leistungen erfüllt sind.

Soweit in den Einzelabrufen für die Zeit nach Abschluss der Pilotierungsphasen weder gesonderte noch optionale Leistungen gemäß Positionen 15, 16 oder 17 des Preisblattes vereinbart sind, gelten ergänzend die Regelungen des Projektvertrags ITZBund (Teilvertrag B).

13. Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 15.1 EVB-IT System AGB.

Die in Ziffer 15.1 der EVB-IT System-AGB angegebene Haftungsbegrenzung gilt für den vorliegenden Teilvertrag mit der Maßgabe, dass sie für jeden Einzelabruf gesondert anwendbar ist. Die Anwendung von Ziffer 15.2 EVB-IT System AGB ist ausgeschlossen. Die Ziffern 15.3 bis 15.5 gelten entsprechend.

14. Laufzeit

Es gilt die im Vertragsteil „A“ (Mantelvertrag) genannte Laufzeit.

D. Rahmenvertrag über Installations- und Inbetriebnahme Leistungen bei weiteren Bundesbehörden (Phase 3)

1. Präambel

Dieser Teilvertrag mit dem Charakter einer Rahmenvereinbarung dient dem Abruf von Leistungen im Zusammenhang mit der Einführung des E-Akte/DMS bei weiteren Einrichtungen der Bundesverwaltung, die keine Pilotbehörden sind. Die Einführung in einer Behörde umfasst die zentrale Bereitstellung und den Test (Integrations- und Abnahmetest) des Basisdienstes E-Akte/DMS als ein oder mehrere eigene Mandant(en) beim ITZBund inklusive der Integration des Basisdienstes E-Akte/DMS in die gewünschte Arbeitsumgebung der Behörde, die Produktivsetzung, die Datenmigration, ggf. Integration von Fachverfahren sowie den Produktionsbetrieb.

2. Vertragsgegenständliche Leistungen

Aus diesem Teilvertrag können im Einzelabruf die folgenden in der Leistungsbeschreibung in Kapitel 2.2 in Verbindung mit Kapitel 3.1.2.3 beschriebenen Leistungen (Preisblatt Positionen 24, 14 sowie und 15, 16, 17) vereinbart werden:

- Projektinitialisierungsleistungen, insbesondere Anforderungsanalyse sowie die Erstellung vorbereitender Konzepte und Integrationsmuster
- Installation bzw. Unterstützung bei der Installation von Software bzw. /-komponenten und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft, Konfiguration und ggf. Customizing eines oder mehrerer Mandanten pro Behörde einschl. Integrationsmuster und ggf. Schnittstellen
- Sonder- bzw. zusätzliche Leistungen gemäß Preisblatt,
- Durchführung der benötigten Tests bzw. Unterstützung bei der Durchführung der notwendigen Tests (Integrationsmuster, Schnittstellen, fachliche Freigabe)
- Fehlerbehebung und Nachttests
- Vorbereitung der Produktivsetzung,
- Schulungsleistungen für Mitarbeiter der Pilotbehörden,
- Erstellung von weiteren Schablonen, Mustern und Templates für den Rollout bei Bundesbehörden

3. Ergänzende Anwendbarkeit des Projektvertrags ITZBund sowie der EVB-IT System AGB

Auf diesen Teilvertrag finden ergänzend die Regelungen des Teilvertrages „B“ sowie die EVB-IT System AGB in der bei Ablauf der Abgabefrist für das Last-Call-Angebot geltenden Fassung Anwendung.

4. Abrufberechtigte Behörden

Abrufberechtigt aus diesem Teilvertrag ist nur das ITZBund. Das ITZBund kann einzelne Bundeseinrichtungen zum Abruf ermächtigen. Soweit das ITZBund einzelne Bundeseinrichtungen

zum selbständigen Abruf ermächtigt, hat es gegenüber dem Auftragnehmer die Zusammenarbeit „im Dreieck“ klarzustellen.

Die Mitarbeiter der Bundeseinrichtung sind ohne Einwilligung des ITZBund nicht berechtigt, mit dem Auftragnehmer über vertragliche Inhalte zu sprechen.

5. Vereinbarung von Einzelabrufen

In Einzelabrufen können jeweils sowohl Basis-, als auch Sonderleistungen vereinbart werden. Im Unterschied zu Abrufen für Pilotierungsbehörden stehen den Parteien für Abrufe aus dem vorliegenden Teilvertrag zwei unterschiedliche Vorgehensweisen zur Wahl:

Die erste Alternative entspricht der Vorgehensweise für Pilotierungsbehörden:

- mit dem ersten Einzelabruf sind stets mindestens die Basisleistungen zu vereinbaren.
- Zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung des ersten Einzelabrufs hat der Auftragnehmer eine Anforderungsanalyse mit der Behörde und dem Auftraggeber zur Evaluation der Basisleistungen und der Abweichungen vom Standard durchzuführen. Hierbei sind die in der Pilotierungsphase erarbeiteten Standards zu verwenden. Vorrangiges Ziel ist der Abschluss eines Werkvertrages, der sowohl die Basisleistungen, als auch die im Konsens ermittelten Zusatzleistungen umfasst.
- Soweit für einzelne Leistungen kein Mengengerüst abgeschätzt werden kann, dürfen die Parteien vereinbaren, dass diese Leistungen nach Aufwand vereinbart werden. In diesem Fällen kann der Auftraggeber wählen, ob die Leistungen als Dienstleistungen oder als Werkleistungen nach Aufwand mit Obergrenze vereinbart werden. Dienstleistungen sollen möglichst nur dann vereinbart werden, wenn kein Erfolg formuliert werden kann.
- Erscheint die Formulierung eines Erfolges und/oder die zuverlässige Abschätzung über Mengengerüste zu unsicher, können sämtliche Sonderleistungen als Dienstleistungen nach Aufwand vereinbart werden.
- Im Einzelabruf sind konkrete Beistellungsleistungen des Auftraggebers zu benennen.
- Für die Einzelabrufe kann ein von beiden Parteien vereinbartes Muster verwendet werden.

Der Aufwand für die Anforderungsanalyse und alle übrigen Tätigkeiten des Auftragnehmers zur Vorbereitung der Einzelabrufe ist mit den Basisleistungen abgegolten und darf dem Auftraggeber nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Entscheiden sich die Parteien für ein Vorgehensmodell nach der zweiten Vorgehensalternative, vereinbaren sie in getrennten, aufeinander bezogenen Einzelabrufen zunächst die Erstellung einer umsetzungsfähigen Spezifikation mit dem hierfür erforderlichen Detaillierungsgrad. Diese Leistungen werden als Dienstleistungen nach Aufwand gemäß der Position 14 des Preisblattes vereinbart. Die Umsetzung erfolgt mittels eines weiteren Einzelauftrags immer als Werkvertrag zum Festpreis auf der Grundlage der im Rahmen des vorherigen Einzelauftrags beauftragten und erarbeiteten Spezifikation.

Die zum Abschluss eines Einzelabrufs erstellten und vom Auftraggeber konsentierten Dokumente sind als Anlagen zum Einzelabruf zu nehmen und werden als solche Vertragsbestandteile. Unabhängig von der verfolgten Vorgehensalternative verwendet der Auftragnehmer so weit wie möglich Arbeitsergebnisse und Muster aus der Pilotierungsphase.

Jedes Einführungsprojekt bei einer Bundeseinrichtung ist als Teilprojekt durchzuführen und zu dokumentieren. Vereinbarte Einzelabrufe sind für jede Bundeseinrichtung gesondert fortlaufend zu nummerieren.

6. Abnahme von Werkleistungen

Soweit in den Einzelabrufen Werkleistungen vereinbart sind, gilt Folgendes:

Die Werkleistungen unterliegen der Abnahme; die Regelungen der EVB-IT System AGB über die Abnahme des Gesamtsystems finden sinngemäß Anwendung.

Soweit in den Einzelabrufen keine abweichenden Abnahmekriterien für die jeweiligen Werkleistungen in den Bundeseinrichtungen aufgeführt werden, gelten insoweit die Regelungen aus der Leistungsbeschreibung, insbesondere Kapitel 5.7.1.3.

Das Recht des Auftraggebers, die Abnahme unter dem Vorbehalt der Beseitigung festgestellter Mängel zu erklären, bleibt unberührt.

7. Preise

Es gelten die gemäß Preisblatt vorgesehenen Preise (Position 24 sowie die Tagessätze aus Position 14 des Preisblattes) und für optionale zusätzliche Dienstleistungen die Tagessätze aus Positionen 15, 16 und 17 des Preisblattes.

Auf Werkleistungen zum Festpreis finden die Regelungen der EVB-IT System AGB über Pauschalpreise entsprechende Anwendung.

8. Preisanpassungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Preisanpassungen gemäß Ziffer 8.6 der EVB-IT System AGB vorzunehmen.

9. Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung für vereinbarte Werkleistungen wird nach der Abnahme des jeweiligen Werkes fällig, soweit nicht im Einzelabruf Zahlungen nach Teilabnahmen vereinbart sind. Anspruch auf Vorauszahlungen bzw. Abschlagszahlungen* hat der Auftragnehmer nur, soweit diese im Einzelabruf vereinbart sind. Das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 632a BGB Abschlagszahlungen zu verlangen, bleibt jedoch unberührt.

10. Mitwirkungsleistungen und Beistellungen des Auftraggebers

Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen des Auftraggebers sind konkret in den Einzelaufträgen zu vereinbaren. Im Übrigen gilt Ziffer 11 der EVB-IT System AGB.

11. Leistungen nach Einführung des Basisdienstes E-Akte

Nach vollständiger Erfüllung aller Leistungen zur Einführung des Basisdienstes, gelten ergänzend die Regelungen des Projektvertrags ITZBund (Teilvertrag B). Einzelne Bundeseinrichtungen können in Abstimmung mit dem ITZBund in Ausnahmefällen auf eigene Kosten gesonderte Vereinbarungen über abweichende Service-Levels abschließen.

12. Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 15.1 EVB-IT System

Die in Ziffer 15.1 der EVB-IT System-AGB angegebene Haftungsbegrenzung gilt für den vorliegenden Teilvertrag mit der Maßgabe, dass sie für jeden Einzelabruf gesondert anwendbar ist. Die Anwendung von Ziffer 15.2 EVB-IT System AGB ist ausgeschlossen. Die Ziffern 15.3 bis 15.5 gelten entsprechend.

13. Laufzeit des Teilvertrags

Es gilt die im Vertragsteil „A“ (Mantelvertrag) genannte Laufzeit.